Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/178

Sport - bei uns ganz oben!

Landessportverband Schleswig-Holstein

P R Ä S I D E N T

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Barbara Ostmeier
Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

2. Oktober 2012

Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein

a) zum Entwurf eines Gesetzes zum ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – erster GlüÄndStV, Drucksache 18/79)

b) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den Beratungen des Landtages über die Neuordnung des Glücksspiels. Der Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV) ist direkter Betroffener von der Neuregelung der Glücksspielgesetzgebung, da hierin die zukünftige Ausgestaltung der Sportförderung des Landes enthalten ist.

Der Landessportverband bedarf zur Sicherstellung der gesellschaftlichen Aufgabenerfüllung der Sportvereine und Sportverbände in Schleswig-Holstein einer angemessenen finanziellen Unterstützung durch das Land. Basierend auf seinen ehrenamtlichen Strukturen und einem außerordentlich hohen bürgerschaftlichem Engagement nimmt der im LSV organisierte Sport mittlerweile eine herausragende gesellschaftsgestaltende Rolle wahr und trägt bei zu Gesundheit, Erziehung, Bildung, sozialer Integration und Kultur.

Gerade wo staatliches Engagement gesellschaftspolitische Anforderungen nicht oder nur unzureichend erfüllt, übernehmen die Sportorganisationen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kompetenzen Verantwortung. Der gemeinwohlorientierte Vereinsport leistet damit auf vielfältige Weise wesentliche Beiträge zur Demokratieentwicklung, zur Lebensqualität und zum sozialen Frieden.

Partner und Förderer des LSV

e·on Hanse

PROVINZIAL
Alle Sicherheit für uns im Norden

„Haus des Sports"
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
StNr. 1929280272

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 -1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
BLZ 210 501 70
Konto 100 179 30 15
IBAN DE41210501701001793015

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo–Do 9.00–15.30 Uhr
Fr. 9.00–12.00 Uhr

Eine besondere Grundlage für die Förderung des Sports besteht zudem in der Staatszielbestimmung in der Landesverfassung. Diese begründet zwar keinen Anspruch, ist aber verfassungsrechtliche Vorgabe für staatliches Handeln. Insofern besteht die Erwartung, dass eine Neuregelung der Glücksspielgesetzgebung in Schleswig-Holstein keine Verschlechterung, sondern eine Absicherung und Verbesserung der Sportförderung des Landes zur Folge hat.

a) Entwurf eines Gesetzes zum ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag – erster GlüÄndStV, Drucksache 18/79)

Ländereinheitliche Regelung des Glücksspiels
Der LSV begrüßt das durch den Gesetzesentwurf der Landesregierung verfolgte Ziel einer ländereinheitlichen Regelung des Glücksspiels. Dieses Ziel entspricht grundsätzlich den Auffassungen und Interessenlagen des organisierten Sports in Schleswig-Holstein und auf Bundesebene.

Verbleib Schleswig-Holsteins im Deutschen Lottoblock
Durch eine künftige ländereinheitliche Regelung des Glücksspiels wird im Lottobereich eine mögliche Isolierung Schleswig-Holsteins und eine Herauslösung aus dem Deutschen Lottoblock abgewendet.

Wesentliche Elemente des GlüÄndStV
Aus der Sicht des Sports, für den die Veranstaltung von Lotterien und Sportwetten die Grundlage für seine öffentliche Förderung darstellt, sind zwei wesentliche Elemente des GlüÄndStV von zentraler Bedeutung,

- dass das staatliche Lottomonopol erhalten bleibt und
- es im Bereich der Sportwetten ein staatlich reguliertes und kontrolliertes Konzessionsmodell geben wird.

Damit kann die Grundlage für die traditionelle Teilhabe des Sports an den Erträgen des Lottospiels und an künftigen fiskalischen Einnahmen aus Sportwetten gesichert werden.

Bedenken gegen den GlüÄndStV
Der Landessportverband teilt die bekannten Bedenken, ob die bei der Experimentierklausel für Sportwetten vorgesehene Beschränkung der Konzessionen auf maximal 20 europarechtlich haltbar ist und ob mit dieser Beschränkung sowie mit der fünfprozentigen Besteuerung des Spielumsatzes tatsächlich das angestrebte Ziel einer legalen Kanalisierung von derzeit illegalen Wettveranstaltern erreicht werden kann.

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze (Drucksache 18/104 – in der Fassung des Umdrucks 18/91)

Der Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW ist für den Landessportverband Schleswig-Holstein von wesentlicher Bedeutung. In Artikel 1 §§ 8 Absatz 4 und 9 Absätze 1-3, wird die Sportförderung des Landes geregelt.

<u>De facto degressive Sportförderung des Landes seit 2007</u>
Die aktuelle gesetzliche Grundlage für die öffentliche Förderung des Sports in Schleswig-Holstein ergibt sich aus dem § 34 Absätze 3 und 6-8 des Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspieles (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011. Diese gesetzliche Grundlage entspricht der vorherigen Regelung aus § 10 Absatz 4 Ziffern 1 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 13. Dezember 2007. Danach stehen zur Förderung des Sports 8 Prozent, mindestens 6,3 Millionen Euro von den Zweckabgaben aus Lotterien zur Verfügung. Der Landessportverband Schleswig-Holstein erhält hiervon 90%.

Im Ergebnis wurde der Umfang der Sportförderung durch das Land in den letzten Jahren auf die genannte festgelegte Mindestfördersumme begrenzt. Dies bedeutet bspw. im Hinblick auf Baukostensteigerungen bei den Investitionsprojekten oder Kostensteigerungen bei der Projektförderung (z. B. Gewaltprävention, Schule und Verein oder Gesundheitsförderung) de facto eine degressive Sportförderung des Landes. Der LSV muss zurzeit eine Summe von jährlich ca. 100.000 Euro kompensieren. Diese Entwicklung führt dazu, dass wichtige Aufgaben zurückgeführt werden müssen.

<u>Dynamisierung der Mindestfördersumme erforderlich</u>
Die im aktuell zur Beratung stehenden Gesetzesentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze enthaltenen Regelungen zur Förderung des Sports sehen in Artikel 1 § 8 Absatz 4 einen Anteil vor von 8%, mindestens 7 Mio. EUR, wovon der LSV gemäß § 9 Absatz 1 90% erhalten soll. In der Summe ergibt sich gegenüber der geltenden Regelung ein Plus von 630.000 EUR für den Landessportverband.

Der Landessportverband Schleswig-Holstein begrüßt die Beibehaltung der gesetzlichen Konkretisierung der jährlichen Mindestfördersumme und deren Anhebung. Allerdings bedeutet die im Gesetzesentwurf enthaltene Anhebung der Mindestfördersumme im Realwert einen Ausgleich für die de facto degressive Sportförderung in den letzten Jahren und entspricht in der Wertigkeit dem Stand von 2007.

Insofern sollte aus Sicht des Landessportverbandes mit der Mindestfördersumme eine Dynamisierung derselben in einer Größenordnung verbunden werden, die die anerkannten Kostensteigerungen und die zunehmenden Aufgaben des organisierten Sports berücksichtigt.

Zur Umsetzung schlägt der Landessportverband vor, in den Artikel 1 § 8 Absatz 4 als 2. Satz einzufügen:

Die Mindestsumme zur Förderung des Sports wird jährlich in der Höhe um die jeweilige Inflationsrate durch Verordnung (Abs. 1) angepasst.

Beteiligung des gemeinnützigen Sports an den fiskalischen Erträgen aus Sportwetten
In Schleswig-Holstein wurde ab 2012 durch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtages per Gesetz eine Beteiligung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten festgeschrieben. Dies erfolgte durch das aktuell weiterhin gültige Gesetz zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz) vom 20. Oktober 2011. In § 42 Absatz 2 – Abgabenaufkommen – ist geregelt, dass „... das Abgabenaufkommen aus Sportwetten zu einem Drittel dem Landessportverband Schleswig-Holstein zum Zwecke der Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports" zusteht.

Die dieser Regelung zugrunde liegende Pflicht der Konzessionäre zur Entrichtung einer Glücksspielabgabe in Höhe von 20 % auf den Bruttorohertrag nach dem schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetz wurde ab dem 1.7.2012 verdrängt durch die aus Sportwetten zu erzielende Rennwett- und Lotteriesteuer gemäß §§ 17, 19 Rennwett- und Lotteriegesetz des Bundes. Diese wird auf eine etwaige Konzessionsabgabe in Höhe von 5 % auf den Spieleinsatz nach § 4d Abs. 7 GlüÄndStV angerechnet.

Im vorliegenden zur Stellungnahme stehenden „Gesetzesentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze" ist eine Garantie zur Beteiligung des LSV an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten – gleich ob aus Abgaben oder Steuern - nicht enthalten.

Für den Landessportverband bedeutet dies im Vergleich zu der aktuellen Gesetzeslage eine deutliche Verschlechterung der Finanzierungsgrundlagen des Landes für den gemeinnützigen organisierten Sport in Schleswig-Holstein.

Das Fehlen einer Regelung im „Entwurf des Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze" zur Beteiligung des LSV an den fiskalischen Erträgen des Landes aus Sportwetten steht zudem im erkennbaren Widerspruch zu den Leistungen des organisierten Sports, der die Voraussetzungen für Sportwetten überhaupt erst schafft. Denn ohne die Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen könnten Sportwetten weder veranstaltet noch vermittelt werden.

Darüber hinaus leistet der gemeinnützig organisierte Sport vielfältige Aufgaben im Rahmen der Integration, der Inklusion, der Förderung der Gesundheit, des Kinder- und Jugendsports, der außerschulischen Bildungsarbeit sowie der Rehabilitation an der Basis der Vereine. Dies allein rechtfertigt eine über die bisherige Sportförderung hinausgehende finanzielle Unterstützung.

Der Landessportverband ist der Überzeugung, dass dem Sport wie bisher in Schleswig-Holstein auch künftig ein angemessener Anteil an den erzielten fiskalischen Einnahmen zusteht.

Eine Beteiligungsgarantie entspricht im Übrigen in seiner Zielstellung dem Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und der Regierungschefs der Länder vom 14. Juni 2012. Darin wird die große Bedeutung des Sports, insbesondere die Förderung des Breitensports und der Integrität des Sports im Rahmen der Neuregelung des Glücksspiels proklamiert.

Zur Umsetzung schlägt der Landessportverband vor, in den Artikel 1 § 9 als neuen Absatz 2 einzufügen:

Zusätzlich zu dem in Artikel 1 § 8 Absatz 4 genannten Betrag zur Förderung des Sports steht dem Landessportverband Schleswig-Holstein ein Drittel der fiskalischen Erträge des Landes aus den Sportwetten zur Wahrnehmung seiner gesellschaftspolitischen Aufgaben und zur Förderung der Integrität des gemeinnützigen Sports zu.

Die Aufzählung der folgenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ekkehard Wienholtz